

Preise für Fernkommunikation § 9 EEG

gültig ab 01.10.2012



Pos.		Preise €/Jahr	
		netto	brutto ⁴⁾
Kommunikationskosten für technische Einrichtungen von Erzeugungsanlagen > 100 kW			
1	Fernkommunikation zum Abruf der Ist-Einspeiseleistung und Übertragung der Abregelsignale nach § 9 EEG¹⁾ (für Kommunikationsgeräte, die der Erfassung und Übertragung der aktuellen Ist-Einspeiseleistung und Übertragung der Abregelsignale dienen - Mastergeräte)	106,68	126,95
2	Fernkommunikation zur Übertragung der Abregelsignale²⁾ (für Kommunikationsgeräte, die der ausschließlichen Übertragung der Abregelsignale dienen - Slavegeräte)	39,82	46,74
Kommunikationskosten für technische Einrichtungen von Erzeugungsanlagen ≤ 100 kW			
3	Fernkommunikation zur Übertragung der Abregelsignale (FRE)³⁾	15,94	18,97

1) Im Preis sind folgende Leistungsbestandteile enthalten:

- * Bereitstellung der Kommunikationskarte (SIM-Karte) für GSM/GPRS-Kommunikationen
- * Störungsbeseitigung, die aus dem Betrieb der SIM-Karte resultieren
- * Datenvolumen für die Leistungswertübertragung
- * Kommunikationspauschale für die Übertragung der Abregelsignale für die Abregelvarianten 1 bis 3 gemäß den Technischen Mindestanforderungen der Stadtwerke Niesky GmbH zur Umsetzung des Einspeisemanagements nach §§ 9 und 14 EEG

2) Im Preis sind folgende Leistungsbestandteile enthalten:

- * Bereitstellung der Kommunikationskarte (SIM-Karte) für GSM/GPRS-Kommunikationen
- * Störungsbeseitigung, die aus dem Betrieb der SIM-Karte resultieren
- * Kommunikationspauschale für die Übertragung der Abregelsignale für die Abregelvarianten 1 bis 3 gemäß den Technischen Mindestanforderungen der Stadtwerke Niesky GmbH zur Umsetzung des Einspeisemanagements nach §§ 9 und 14 EEG

3) Im Preis sind folgende Leistungsbestandteile enthalten:

- * jährliche Nutzungsgebühr der Europäischen Funk-Rundsteuerung GmbH (EFR)
- * Gebühren für Telegrammübermittlung

4) Der Bruttobetrag beinhaltet die gesetzliche Umsatzsteuer in Höhe von derzeit 19 %.

Die Stadtwerke Niesky GmbH (SWN) behält sich vor, die Preise anzupassen. Der Auftraggeber wird hierzu durch SWN in schriftlicher Form informiert. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn innerhalb von vier Wochen nach Zugang der Information über die Preisanpassung beim Auftraggeber keine Kündigung oder kein Widerspruch bei SWN vorliegt.

Im Falle einer Kündigung bzw. eines Widerspruchs gelten die ursprünglichen Preise bis zu einer entsprechenden Beendigung des Auftragsverhältnisses zunächst weiter. Rechnungen werden zu dem von SWN angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Rechnungszugang fällig.

Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit von Zahlungen ist der Zahlungseingang auf dem Konto der SWN. Im Falle von Zahlungsverzug ist SWN berechtigt, Verzugszinsen in Höhe des gesetzlichen Zinssatzes zu verlangen.

Einwände gegen Rechnungen berechtigen gegenüber SWN zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur, soweit die ernsthafte Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers besteht. Gegen Ansprüche der SWN kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.